

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe

Änderung vom 18. November 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 24. April 2012¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinergerwerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung Lohnerhöhung

vom 31. Januar 2014

Art. 1

Der Arbeitgeber hat (...) den dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden in allen Kategorien (Art. 17 GAV) einen generellen Lohnzuschlag von 30 Rappen je Stunde (bzw. 50 Franken monatlich) auf den Effektivlöhnen zu entrichten.

Art. 2

Vom Arbeitgeber auf den 1. Januar 2013 bereits gewährte individuelle Lohnanpassungen können bei der Lohnerhöhung gemäss Artikel 1 angerechnet werden.

Art. 3

Anspruch auf diese Lohnerhöhung haben alle Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Juli 2013 bestanden hat.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach der Zusatzvereinbarung Lohnerhöhung des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2012 5369

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

18. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova